

## **Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme<sup>(Fn 1)</sup>**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 ) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NW. S. 462), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) am 13.12.2012 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen beschlossen:

### **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

### **§ 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, sollen den Kreis Viersen 8 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung vorliegen.

### **§ 3 Förderung**

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit dieser Satzung. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen von den Eltern zu fordern.
- (2) Als Tagespflegegeld erhalten Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 3,50 € (Sachaufwand: 1,80 €, Förderleistung: 1,70 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 4,50 € (Sachaufwand: 1,80 €, Förderleistung: 2,70 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung 4,80 € (Sachaufwand: 1,80 €, Förderleistung: 3,00 €). Die vorgenannten Beträge werden jährlich ab 01.01.2014 um 1,5 v.H. erhöht. Großeltern können als Tagespflegepersonen für ihre Enkel tätig werden, wenn sie die Grundqualifikation in der Kindertagespflege erlangt haben. Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes

um bis zu 100 % je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes festgesetzt werden. Die Einstufung des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes erfolgt durch die pädagogischen Fachkräfte des Kreises Viersen. Diese legen auch die prozentuale Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes fest. Das Tagespflegegeld wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Sonderzeitenregelungen.

**Sonderzeitenregelungen:**

| Sonderzeiten                        | Abschlag/Zuschlag                                              |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Übernachtung                        | 50 % der Betreuungsstunden                                     |
| Ausnahme: Kinder unter einem Jahr   | 100 % der Betreuungsstunden                                    |
| 06:00-07:00 Uhr,<br>18:00-22:00 Uhr | 30 % Erhöhung der Förderleistung                               |
| Samstag                             | 20 % Erhöhung der Förderleistung                               |
| Sonntag / Feiertag                  | 25 % Erhöhung der Förderleistung                               |
| Eingewöhnung                        | Einmalige Betreuungspauschale für 20 Betreuungsstunden         |
| Bes. Förderbedarf/ Pflegeaufwand    | Bis zu 100 % Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes |

- (3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson (maximal 15 Tage/Jahr) und Urlaub (maximal 6 Wochen/Jahr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Tagespflegegeldes und des monatlichen Kostenbeitrages. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Tagespflegegeldes und Kostenbeitrages abgegolten. Wird in Krankheits-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Tagespflegegeld. Während des Jahresurlaubes der Tagespflegeperson ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Können die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht sicherstellen oder wird eine Mehrbetreuung in den Schulferien oder während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen benötigt, haben die Eltern dies 8 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind.
- (5) Die Eingewöhnungspauschale entfällt, wenn die Tagespflege im laufenden Monat beginnt und die Eingewöhnungspauschale mit dem vollen Tagespflegegeld für diesen Monat abgedeckt wird.
- (6) Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Tagespflegegeld und die Erstattungsleistungen an die Tagespflegeperson für den vollen Monat gezahlt. Auch der Kostenbeitrag der Eltern ist für den vollen Monat zu zahlen.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden.

- (8) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, erhalten ausschließlich eine hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflege Tätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung/private Alterssicherung nicht weiter übernommen.
- (9) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken-/pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-/Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflege Tätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht weiter übernommen.
- (10) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson sowie für das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten / Lebenspartners werden vom Kreis Viersen erstattet. Die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation sowie für nachfolgende Fortbildungen werden übernommen, sofern die Tagespflegeperson sich jeweils verpflichtet dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stehen. Fortbildungskosten werden pro Jahr je Tagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen.
- (11) Die vorgenannten Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreuen.

#### **§ 4**

#### **Pauschalierte Kostenbeteiligung**

Der Kreis Viersen erhebt in seinem Zuständigkeitsbereich nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung entsprechend dieser Satzung (Anlage der Satzung). Die Kostenbeiträge werden jährlich ab 01.01.2014 um 1,5 v.H. erhöht.

#### **§ 5**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig durch eine Pflegeperson betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein weiteres Kind gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (4) Ergeben sich bei Geschwisterkindern ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich in einer Tagespflegestelle betreut, werden beide Beiträge bei der Geschwisterregelung zugrunde gelegt.
- (5) Befindet sich das Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Kostenbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege.
- (6) Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung).

## **§ 7**

### **Einkommensermittlung**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben zu Beginn dem Kreis Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe der Anlage zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des Kostenbeitrages.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € bei verlängerter Bezugsdauer (§ 10 Abs. 2 u. 3 BEEG in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung) anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer

besteht. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrundegelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.

## **§ 8**

### **Entstehung der Beitragspflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird. Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Ausfallzeiten der Betreuungsperson durch Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungspersonen berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Beitrag ist spätestens bis zum 25. eines Monats an den Kreis Viersen zu zahlen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen vom 26.06.2009 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme außer Kraft.

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 68. Jg., 2012, Nr. 41 vom 20.12.2012, S. 1019.

Anlage zu § 6 der Satzung

| Monatliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege* |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                     |                   |
|------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|---------------------|-------------------|
| Stunden-<br>satz pro<br>Monat in €                   | 0,00            | 2,00            | 5,00            | 7,00            | 9,00            | 12,00           | 15,00               | 18,00             |
| Be-<br>treuungs-<br>stunden<br>pro Woche             | bis<br>20.000 € | bis<br>35.000 € | bis<br>50.000 € | bis<br>65.000 € | bis<br>80.000 € | bis<br>95.000 € | bis<br>110.000<br>€ | über 110.000<br>€ |
| 4                                                    | 0,00            | 8,00            | 20,00           | 28,00           | 36,00           | 48,00           | 60,00               | 72,00             |
| 5                                                    | 0,00            | 10,00           | 25,00           | 35,00           | 45,00           | 60,00           | 75,00               | 90,00             |
| 6                                                    | 0,00            | 12,00           | 30,00           | 42,00           | 54,00           | 72,00           | 90,00               | 108,00            |
| 7                                                    | 0,00            | 14,00           | 35,00           | 49,00           | 63,00           | 84,00           | 105,00              | 126,00            |
| 8                                                    | 0,00            | 16,00           | 40,00           | 56,00           | 72,00           | 96,00           | 120,00              | 144,00            |
| 9                                                    | 0,00            | 18,00           | 45,00           | 63,00           | 81,00           | 108,00          | 135,00              | 162,00            |
| 10                                                   | 0,00            | 20,00           | 50,00           | 70,00           | 90,00           | 120,00          | 150,00              | 180,00            |
| 11                                                   | 0,00            | 22,00           | 55,00           | 77,00           | 99,00           | 132,00          | 165,00              | 198,00            |
| 12                                                   | 0,00            | 24,00           | 60,00           | 84,00           | 108,00          | 144,00          | 180,00              | 216,00            |
| 13                                                   | 0,00            | 26,00           | 65,00           | 91,00           | 117,00          | 156,00          | 195,00              | 234,00            |
| 14                                                   | 0,00            | 28,00           | 70,00           | 98,00           | 126,00          | 168,00          | 210,00              | 252,00            |
| 15                                                   | 0,00            | 30,00           | 75,00           | 105,00          | 135,00          | 180,00          | 225,00              | 270,00            |
| 16                                                   | 0,00            | 32,00           | 80,00           | 112,00          | 144,00          | 192,00          | 240,00              | 288,00            |
| 17                                                   | 0,00            | 34,00           | 85,00           | 119,00          | 153,00          | 204,00          | 255,00              | 306,00            |
| 18                                                   | 0,00            | 36,00           | 90,00           | 126,00          | 162,00          | 216,00          | 270,00              | 324,00            |
| 19                                                   | 0,00            | 38,00           | 95,00           | 133,00          | 171,00          | 228,00          | 285,00              | 342,00            |
| 20                                                   | 0,00            | 40,00           | 100,00          | 140,00          | 180,00          | 240,00          | 300,00              | 360,00            |
| 21                                                   | 0,00            | 42,00           | 105,00          | 147,00          | 189,00          | 252,00          | 315,00              | 378,00            |
| 22                                                   | 0,00            | 44,00           | 110,00          | 154,00          | 198,00          | 264,00          | 330,00              | 396,00            |
| 23                                                   | 0,00            | 46,00           | 115,00          | 161,00          | 207,00          | 276,00          | 345,00              | 414,00            |
| 24                                                   | 0,00            | 48,00           | 120,00          | 168,00          | 216,00          | 288,00          | 360,00              | 432,00            |
| 25                                                   | 0,00            | 50,00           | 125,00          | 175,00          | 225,00          | 300,00          | 375,00              | 450,00            |
| 26                                                   | 0,00            | 52,00           | 130,00          | 182,00          | 234,00          | 312,00          | 390,00              | 468,00            |
| 27                                                   | 0,00            | 54,00           | 135,00          | 189,00          | 243,00          | 324,00          | 405,00              | 486,00            |
| 28                                                   | 0,00            | 56,00           | 140,00          | 196,00          | 252,00          | 336,00          | 420,00              | 504,00            |
| 29                                                   | 0,00            | 58,00           | 145,00          | 203,00          | 261,00          | 348,00          | 435,00              | 522,00            |
| 30                                                   | 0,00            | 60,00           | 150,00          | 210,00          | 270,00          | 360,00          | 450,00              | 540,00            |
| 31                                                   | 0,00            | 62,00           | 155,00          | 217,00          | 279,00          | 372,00          | 465,00              | 558,00            |
| 32                                                   | 0,00            | 64,00           | 160,00          | 224,00          | 288,00          | 384,00          | 480,00              | 576,00            |
| 33                                                   | 0,00            | 66,00           | 165,00          | 231,00          | 297,00          | 396,00          | 495,00              | 594,00            |
| 34                                                   | 0,00            | 68,00           | 170,00          | 238,00          | 306,00          | 408,00          | 510,00              | 612,00            |
| 35                                                   | 0,00            | 70,00           | 175,00          | 245,00          | 315,00          | 420,00          | 525,00              | 630,00            |
| 36                                                   | 0,00            | 72,00           | 180,00          | 252,00          | 324,00          | 432,00          | 540,00              | 648,00            |
| 37                                                   | 0,00            | 74,00           | 185,00          | 259,00          | 333,00          | 444,00          | 555,00              | 666,66            |
| 38                                                   | 0,00            | 76,00           | 190,00          | 266,00          | 342,00          | 456,00          | 570,00              | 684,00            |
| 39                                                   | 0,00            | 78,00           | 195,00          | 273,00          | 351,00          | 468,00          | 585,00              | 702,00            |
| 40                                                   | 0,00            | 80,00           | 200,00          | 280,00          | 360,00          | 480,00          | 600,00              | 720,00            |

| <b>Kreistag, Politik, Ortsrecht</b> |      |        |        | <b>Satzung Förderung Kindertagespflege 06-2-2</b> |        |        |        |        |
|-------------------------------------|------|--------|--------|---------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| 41                                  | 0,00 | 82,00  | 205,00 | 287,00                                            | 369,00 | 492,00 | 615,00 | 738,00 |
| 42                                  | 0,00 | 84,00  | 210,00 | 294,00                                            | 378,00 | 504,00 | 630,00 | 756,00 |
| 43                                  | 0,00 | 86,00  | 215,00 | 301,00                                            | 387,00 | 516,00 | 645,00 | 774,00 |
| 44                                  | 0,00 | 88,00  | 220,00 | 308,00                                            | 396,00 | 528,00 | 660,00 | 792,00 |
| 45                                  | 0,00 | 90,00  | 225,00 | 315,00                                            | 405,00 | 540,00 | 675,00 | 810,00 |
| 46                                  | 0,00 | 92,00  | 230,00 | 322,00                                            | 414,00 | 552,00 | 690,00 | 828,00 |
| 47                                  | 0,00 | 94,00  | 235,00 | 329,00                                            | 423,00 | 564,00 | 705,00 | 846,00 |
| 48                                  | 0,00 | 96,00  | 240,00 | 336,00                                            | 432,00 | 576,00 | 720,00 | 864,00 |
| 49                                  | 0,00 | 98,00  | 245,00 | 343,00                                            | 441,00 | 588,00 | 735,00 | 882,00 |
| 50                                  | 0,00 | 100,00 | 250,00 | 350,00                                            | 450,00 | 600,00 | 750,00 | 900,00 |

Der monatliche Kostenbeitrag bei einer höheren Stundenzahl pro Woche ergibt sich aus der Multiplikation von Betreuungsstunden pro Woche und Stundensatz pro Monat

\*Gleitung um 1,5% jährlich